

ZH_OBERGERICHT LE180043 vom 12. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180043

FR: ZH_OBERGERICHT LE180043 du 12 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LE180043 del 12 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und Eltern der beiden Kinder C._____, geb. am tt.mm.2011, und D._____, geb. am tt.mm.2016. Seit dem 31. Mai 2017 standen sie sich vor Vorinstanz in einem – zunächst unter der Geschäfts-Nr. EE170058-M geführten – Eheschutzverfahren gegenüber (vgl. Urk. 1). Anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 21. Juli 2017 schlossen die Parteien eine Trennungsvereinbarung (Urk. 29). Hierauf nahm die Vorinstanz mit Urteil vom 21. Juli 2017 vom Getrenntleben der Parteien seit dem 7. Mai 2017 Vormerk, stellte die Kinder C._____ und D._____ unter die Obhut der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchstellerin), genehmigte die Vereinbarung der Parteien vom 21. Juli 2017 in Bezug auf die weiteren Kinderbelange (elterliche Sorge bzw. Umzug der Kinder nach Australien, Besuchsrecht und Kinderunterhalt) und nahm im Übrigen (Ehegattenunterhalt, Wohnungszuteilung und Zuteilung von Mobiliar und Hausrat) von der Vereinbarung der Parteien Vormerk (Urk. 35). Die dagegen vom Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) erhobene Berufung hiess die erkennende Kammer mit Beschluss vom 5. Dezember 2017 gut und wies die Sache zur Vervollständigung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. Gleichzeitig wurde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Eheschutzverfahrens das Besuchsrecht des Gesuchsgegners geregelt und für die beiden Kinder eine Besuchsrechtsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet (Urk. 45). In der Folge führte die Vorinstanz – unter der neuen Geschäfts-Nr. EE180004-M – eine Kinderanhörung mit C._____ durch (Urk. 52). Zudem wurde mit Verfügung vom 27. Februar 2018 Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ zur Kindervertreterin von C._____ und D._____ ernannt (Urk. 62). Am 23. März 2018 bzw. am 29. Mai 2018 fanden die Fortsetzungen der mündlichen Verhandlung statt, anlässlich derer die Parteien auch persönlich befragt wurden (Prot. EE180004-M S. 6 ff. und S. 72 ff.). Betreffend den detaillierten erstinstanzlichen Prozessverlauf kann im Übrigen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen

- 13 - werden (Urk. 98 E. 1). Am 18. Juli 2018 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 91 = Urk. 98).

E. 1.1

Die Vorinstanz beliess die elterliche Sorge über die Kinder C._____ und D._____ den Parteien gemeinsam, wobei sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Gesuchsgegners dahingehend einschränkte, als sie der Gesuchstellerin den Wegzug mit den Kindern nach Australien erlaubte. Sie stellte die Kinder unter die Obhut der Gesuchstellerin und berechnigte den Gesuchsgegner bis zum Umzug der Kinder nach Australien, diese wöchentlich am Sonntagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr auf Besuch zu nehmen. Nach dem Umzug der Kinder nach Australien erklärte sie den Gesuchsgegner für berechnigt, mit

diesen wöchentlich jeweils sonntags zu skypen bzw. anderweitig fernmündlich zu kommunizieren und sie während vier Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu besuchen bzw. zu sich auf Besuch zu nehmen (Urk. 98, Dispositiv-Ziffern 2-4).

E. 1.2

Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, in den Parteivorträgen sei nichts vorgebracht worden, was eine alleinige Zuteilung der elterlichen Sorge an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsgegner rechtfertigte. Die Vorwürfe der Gesuchstellerin betreffend häusliche Gewalt erschienen wenig stichhaltig. Auch dass die Eltern sich hinsichtlich der angemessenen Erziehungsmethoden nicht einig seien, rechtfertige einen umfassenden Sorgerechtsentzug angesichts der geschilderten Diskrepanzen nicht, weshalb es bei der gemeinsamen Sorge bleibe. Hingegen sei zu prüfen, ob der Gesuchstellerin der beantragte Wegzug nach Australien zu erlauben sei, womit in das Aufenthaltsbestimmungsrecht und damit in das Sorgerecht des Gesuchsgegners eingegriffen werde. Gleichzeitig sei auf die Obhutsfrage einzugehen. Der Gesuchsgegner beantrage selbst eine Obhutszuteilung an die Gesuchstellerin, solange diese ihren Wohnsitz in der Schweiz habe. Dies entspreche der während des Zusammenlebens gepflegten Aufgabenteilung, zumal die Gesuchstellerin auch seit der Trennung im Mai 2017 faktisch

- 16 - die Obhut innehabe. Entsprechend sei ihr, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz habe, die Obhut über die Kinder zuzuweisen. In Bezug auf die bei der Prüfung der Wegzugsfrage zu beachtenden Kriterien verwies die Vorinstanz auf BGE 142 III 481 E. 2.6 f. und stellte fest, dass sich das vorliegende Verfahren von der Situation im genannten Entscheid insofern unterscheide, als die Parteien bis vor rund einem Jahr in ungetrennter Ehe gelebt hätten und bisher kein ausdrücklicher Entscheid betreffend die Obhut ergangen sei. Aus dem Beschluss des Obergerichtes vom 5. Dezember 2017 sei immerhin zu schliessen, dass der Gesuchstellerin im Sinne vorsorglicher Massnahmen die Obhut vorläufig übertragen worden sei, sei doch dem Gesuchsgegner explizit ein Besuchsrecht zugesprochen worden. Die Gesuchstellerin habe es gemäss den Angaben des Gesuchsgegners nie geschafft, sich in der Schweiz zu integrieren. Sie sei beseelt vom Wunsch, in ihr Heimatland zurückzukehren. Darin könne kein rechtsmissbräuchliches Verhalten gesehen werden und – entgegen dem Gesuchsgegner – auch kein überstürztes, aus reiner Abenteuerlust auf dem Buckel der Kinder ausgetragenes Experiment. Vielmehr liege es auf der Hand, dass Ehepartner in binationalen Ehen nach dem Scheitern der Ehe, zumal wenn sie sich – wie vorliegend – im Ausland nie richtig einleben konnten, möglichst unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren möchten. Wenn der Gesuchsgegner neu die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin grundsätzlich in Frage stelle, wirke dies prozesstaktisch motiviert. So seien sich die Parteien einig, dass die Gesuchstellerin in der Vergangenheit Hauptbetreuungs- und auch Hauptbezugsperson der Kinder gewesen sei. Man habe eine klassische Rollenverteilung gelebt: Der Gesuchsgegner sei Vollzeit als Taxifahrer tätig gewesen, die Gesuchstellerin habe sich um die Kinder gekümmert. Folgerichtig habe der Gesuchsgegner denn auch anlässlich der Verhandlung vom 21. Juli 2017 uneingeschränkt auf Obhutszuteilung an die Gesuchstellerin plädieren lassen. Dass sie zur täglichen Kinderbetreuung – allerdings effektiv erst nach einer Auswanderung – plötzlich nicht mehr in der Lage sein solle, überzeuge nicht und stehe auch generell im Widerspruch zu den Idealvorstellungen des Gesuchsgegners (Weiterleben als Familie wie früher bzw. Verbleib der Gesuchstellerin in der Schweiz, wobei dann auch die Kinder bei ihr leben sollen). Dass sie sich in der Vergangenheit – wie auch gemäss geplanter Wohnsituation in

Australien –

- 17 - regelmässig Unterstützung durch ihre Eltern geholt habe, sei kein Beleg für fehlende Erziehungsfähigkeit. Vielmehr sei darin ein Beleg für ihre Einsamkeit in der ihr fremd gebliebenen Schweiz zu sehen und zeige überdies auf, dass sie sich gerade nicht planlos in eine ungesicherte Zukunft stürze, mithin ihr Rückkehrwunsch keineswegs jeden rationalen Gedanken verdränge. Dass sie auch ohne Drittunterstützung selbst über solide Erziehungsfähigkeiten verfüge, hätten ihr auch die Fachleute des Frauenhauses attestiert. Es könne ihr nicht zum Nachteil gereichen, dass sie sich als ausgebildete Kindererzieherin seit Jahren mit Erziehungsfragen befasse und einen Lehrgang in "Parenting by Connection" absolviert habe, zumal sie die Ausbildung mit Zustimmung des Gesuchsgegners besucht und er ihr diese finanziert habe. Der Gesuchsgegner habe nur einen konkreten Anlass zu schildern vermocht, bei welchem die Gesuchstellerin seiner Meinung nach zermürbend auf C._____ eingewirkt habe, bis dieser nach anfänglicher kategorischer Verweigerung eingewilligt habe, sich eine Spritze geben zu lassen. Die Schilderung der Gesuchstellerin betreffend dasselbe Ereignis relativiere im Übrigen die Vorwürfe eines stundenlangen und ununterbrochenen Einwirkens deutlich. Ein weltfremdes oder kindsgefährdendes Verhalten sei nicht ersichtlich. Hinweis auf die Wirksamkeit dieser Erziehungsmethode sei, dass es nach der obergerichtlichen Regelung des Besuchsrechts trotz des erklärten Widerstands von C._____ schnell gelungen sei, seine Kooperation zu gewinnen. Die (begleiteten) Besuche hätten in der Folge problemlos durchgeführt werden können und auch der Gesuchsgegner schildere die Begegnungen als ganz normal bzw. super. Dafür, dass die Gesuchstellerin gezielt darauf hingearbeitet habe, dem Gesuchsgegner die Kinder zu entfremden, würden keinerlei konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Vielmehr entspreche es der Erfahrung des Gerichts, der Kindervertreterin und der Kinderbeiständin, dass sie sich dafür einsetze, dass C._____ sich von ihr löse bzw. Kontakt zum Vater aufnehme und sich die Beziehung normalisiere. Würde sie derart gegen den Gesuchsgegner agieren, wie von diesem behauptet, wären derart ungehemmte und glückliche Treffen, wie von ihm selbst behauptet und durch Fotos belegt, kaum denkbar. Die Gesuchstellerin informiere den Gesuchsgegner unbestrittenermassen schon seit einiger Zeit in regelmässigen Mails über die Kinder, was von ihrer Kooperationsbereitschaft und dem Willen, den

- 18 - Kontakt zum Vater nicht zu behindern, zeuge. Hinzu komme, dass sie D._____ kaum an zwei Tagen pro Woche in die Kinderkrippe geben würde, wenn sie ihn generell von der Umwelt abschotten und an sich binden wollte. Es bestehe daher kein Anlass, ein Erziehungsfähigkeits-Gutachten einzuholen. Ebenso wenig bedürfe es eines Abklärungsauftrags bzw. einer Umfeldanalyse betreffend die Situation in Australien. Der geplante Aufenthaltsort in Australien, G._____ [Stadt in Australien], sei den Parteien bekannt und es liege eine Zusicherung der Eigentümerin – der Mutter der Gesuchstellerin – vor, dass die Gesuchstellerin und die Kinder willkommen seien. Die Gesuchstellerin sei dort aufgewachsen, kenne sich entsprechend gut aus und verfüge bereits über ein soziales Netzwerk. Auch C._____ sei bereits mehrfach dort gewesen und freue sich auf das Zusammenleben mit der Grossmutter sowie auf das Haus und den Garten. Anlass, an der Qualität des öffentlichen Schul- oder Gesundheitssystems zu zweifeln, bestehe sodann keiner, handle es sich bei Australien doch nicht um ein Drittweltland. Vielmehr sei Australien bekannt für eine hohe Lebensqualität. Dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin basierend auf der Tatsache, dass diese (vor der Heirat) zum Islam konvertiert sei, unterstelle, sie werde die Kinder in Australien radikalisisieren, mute bizarr an.

Nicht nur sei ihre gewählte Religion, welche seiner Religion entspreche, unbestrittenermassen mitverantwortlich für das Eingehen der Beziehung, auch habe er keinerlei glaubhafte Anhaltspunkte dafür zu liefern vermocht, dass die Gesuchstellerin in ihren Ansichten radikale, das Kindeswohl gefährdende Tendenzen zeigen würde. Es sei sodann darauf hinzuweisen, dass in Australien die persönliche Betreuung durch die Gesuchstellerin sogar besser gewährleistet werden könne als bei einem Verbleib in der Schweiz, da sie aufgrund des von ihr glaubhaft geschilderten Sozialsystems bis zum Schuleintritt der Kinder auf staatliche Unterstützung zählen und so ihr geplantes Fernstudium bzw. ihren beruflichen Wiedereinstieg altersgerecht planen könne. Demgegenüber wäre sie in der Schweiz aufgrund aufenthaltsrechtlicher Vorgaben gezwungen, bis Oktober 2018 eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu finden, um einer Ausweisung zu entgehen. Die Grossmutter in Australien sei den Kindern aus zahlreichen Besuchen in der Schweiz und wöchentlich mehrfachen Skype-Kontakten wohlbekannt und vertraut, zumal die Gesuchstellerin sie mit den Kin-

- 19 - dern bereits mehrfach in Australien besucht habe. Weiter lebten mehrere Verwandte der Gesuchstellerin und der Kinder (Grossvater, Cousin), welche zumindest C._____ bereits kenne und schätze, ebenfalls in Australien. Der Gesuchsgegner habe kein überzeugendes Betreuungskonzept zu präsentieren vermocht. Sein Hinweis auf flexible Arbeitseinteilung, grundsätzlich vorhandene Krippen- und Hortangebote und die Betreuung durch viele ihm bekannte Frauen, welche ihm helfen könnten, könne nicht als durchdachte und tragfähige Betreuungslösung angesehen werden. Hinzu komme, dass er auch in der Vergangenheit die Kinderbetreuung nur in kleinem Umfang, ergänzend zur Betreuung durch die Gesuchstellerin, persönlich übernommen habe. Es möge sein, dass von ihr ein grösseres Engagement auch nicht gewünscht oder geschätzt worden sei, immerhin scheine er dies aber hingenommen und sich damit arrangiert zu haben. Weiter sei auch nicht zu erkennen, dass er sich – so wie die Gesuchstellerin – vertieft Gedanken über die Art, wie er seine Kinder erziehen möchte, gemacht habe. Hinzu komme, dass C._____ anlässlich der gerichtlichen Anhörung erklärt habe, sich nicht vorstellen zu können, ohne die Mutter beim Vater zu wohnen. In Australien sei er bereits dreimal in den Ferien gewesen, es gefalle ihm dort gut. Er habe dort auch einen Freund, ausserdem wohne sein Cousin H._____ in Australien. Er wolle gerne mit der Mutter nach Australien ziehen und im Haus der Grossmutter oder in der Nähe wohnen. C._____ habe – so die Vorinstanz – einen altersadäquaten und aufgestellten Eindruck gemacht und zu keinem Zeitpunkt instruiert oder gar instrumentalisiert gewirkt. Denselben Eindruck habe er auch bei der Kindervertreterin und der Beiständin hinterlassen. Es sei somit offensichtlich, dass ein Verbleib der Kinder beim Vater in der Schweiz mit dem Kindeswohl insgesamt deutlich schlechter zu vereinbaren sei als deren Wegzug mit der Mutter nach Australien. Entsprechend sei die Obhut der Mutter zuzuteilen und ihr den Wegzug mit den Kindern nach Australien zu erlauben. In Bezug auf den persönlichen Verkehr erwohle die Vorinstanz, seit dem (aufgehobenen) Entscheid vom 21. Juli 2017 habe der Kontakt zwischen dem Gesuchsgegner und den Kindern wiederhergestellt werden können. Die obergerichtlich angeordneten sieben begleiteten Besuche seien durchgeführt worden und komplikationslos verlaufen. Entsprechend sei nun in Bestätigung der obergerichtlichen

- 20 - vorsorglichen Massnahmen ein wöchentliches, unbegleitetes Besuchsrecht des Gesuchsgegners anzuordnen, welches solange gelte, als sich der Wohnsitz der Kinder in der Schweiz befinde. Es sei davon auszugehen, dass die bis heute erreichte Wiederannäherung

zwischen dem Gesuchsgegner und seinen Söhnen und der diesbezüglich auch hergestellte Informationsfluss zwischen den Parteien (insbesondere über regelmässige Mails) dazu beitrage, dass der Kontakt nach dem Umzug der Kinder nach Australien aufrechterhalten werde. Entsprechend sei der Gesuchsgegner für berechtigt zu erklären, nach dem Umzug der Kinder nach Australien mit diesen wöchentlich jeweils sonntags zu skypen bzw. anderweitig fernmündlich zu kommunizieren und sie während vier Wochen pro Jahr zu besuchen bzw. zu sich auf Besuch zu nehmen (Urk. 98 E. 5).

2.1.1. Der Gesuchsgegner beantragt berufsungsweise im Hauptantrag die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz (Urk. 97 S. 2). Er moniert, das Verfahren sei nicht spruchreif und die Vorinstanz hätte noch weitere Abklärungen und insbesondere das beantragte Erziehungsfähigkeitsgutachten (inkl. PAS-Abklärung) und die Umfeldanalyse betreffend Australien in Auftrag geben müssen. Nach dem Rückweisungsbeschluss des Obergerichtes vom 5. Dezember 2017 habe die Vorinstanz lediglich die Parteien persönlich befragt und C. _____ angehört, womit sie der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime gemäss Art. 296 Abs.1 ZPO nach wie vor nicht nachgekommen sei. Gerade in Fällen, in denen Kinder ohne das Einverständnis beider Eltern in ein weit entferntes Land reisen sollen, rechtfertige es sich nicht, dass auf weitere notwendige Abnahmen von Beweismitteln verzichtet werde, nur um einen möglichst schnellen Entscheid fällen zu können. Er habe den Abklärungsauftrag / Umfeldanalyse respektive das Erziehungsfähigkeitsgutachten deshalb beantragt, da der Entschluss der Gesuchstellerin, nach Australien auszuwandern, plötzlich und unerwartet gekommen sei. Sie könne keinerlei Stabilität in Australien bieten und wechsele ihre Meinung, wie es ihr gerade passe. Die Infragestellung der Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin sei klar nicht prozess-taktisch motiviert. Er habe Angst um seine Söhne. Er habe Angst davor, dass die Gesuchstellerin mit ihrer Erziehungsmethode (Parenting by Connection) die Kinder langfristig schädige, dass sich die Kinder in Australien von ihm vollends ent-

- 21 - fremden und dass sie in eine islamische Schule eingeschult würden. Dies sei kein Widerspruch zu seinem Antrag, dass der Gesuchstellerin die Obhut über die Kinder zugeteilt werde, wenn sie mit ihnen in der Schweiz verbleibe, da er hier Einfluss auf die Erziehung nehmen könne. Bei einem Aufenthalt der Kinder in Australien sei ihm dies hingegen verwehrt (Urk. 97 Ziff. 11 ff.).

2.1.2. Die Vorinstanz hat mit eingehender Begründung dargelegt, weshalb sie von der Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens (inkl. PAS-Abklärung) sowie eines Abklärungsauftrags bzw. einer Umfeldanalyse betreffend die Situation in Australien abgesehen hat. Sie legte insbesondere dar, dass es sich beim Wunsch der Gesuchstellerin, in ihr Heimatland zurückzukehren – entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners – nicht um ein überstürztes, aus reiner Abenteuerlust auf dem Buckel der Kinder ausgetragenes Experiment handle. Sodann führte sie aus, weshalb von der Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin auszugehen sei und weshalb in ihrer Erziehungsmethode (Parenting by Connection) kein weltfremdes oder kindsgefährdendes Verhalten gesehen werden könne. Weiter ging sie eingehend darauf ein, dass keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Gesuchstellerin gezielt darauf hinarbeiten würde, dem Gesuchsgegner die Kinder zu entfremden. Sie beleuchtete das (künftige) Umfeld und die Lebensumstände der Kinder bei der Gesuchstellerin in Australien und hielt fest, dass der Gesuchsgegner keinerlei glaubhafte Anhaltspunkte dafür geliefert habe, dass die Gesuchstellerin in ihren Ansichten und Überzeugungen radikale, das Kindeswohl gefährdende Tendenzen zeigen würde (vgl. die vorstehend in E. III.A.1.2 vollständig wiedergegebenen Ausführungen der Vorinstanz). Auf diese zutreffenden Er-

wägungen der Vorinstanz geht der Gesuchsgegner im Rahmen seiner Berufungsschrift nicht im Ansatz ein. Vielmehr belässt er es dabei, seinen bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt zu wiederholen (Prot. EE180004-M S. 65 ff.; Urk. 78 Ziff. 7 ff.). Insofern genügen seine Ausführungen den in Erwägung II.1 genannten Anforderungen an eine hinreichende Berufungsbegründung im Sinne von Art. 311 ZPO nicht. 2.2.1. Im Eventualantrag verlangt der Gesuchsgegner, es sei Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Urteils aufzuheben und festzustellen, dass sich der Aufent-

- 22 - haltsort der Kinder C._____ und D._____ in der Schweiz zu befinden habe. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin selbst nicht von einer Auswanderung nach Australien absehen wolle, sei ihm die alleinige elterliche Sorge für die beiden Kinder zu übertragen, seien diese – in Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Urteils – unter seine alleinige Obhut zu stellen und die Gesuchstellerin als berechtigt zu erklären, mit den Kindern jeweils am Sonntag oder einem anderen einvernehmlich vereinbarten Wochentag ca. eine Stunde zu skype bzw. anderweitig fernmündlich zu kommunizieren und sie während vier Wochen pro Jahr in der Schweiz zu besuchen bzw. zu sich auf Besuch zu nehmen. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin in der Schweiz verbleibe, sei die elterliche Sorge für die beiden Kinder den Parteien gemeinsam zu überlassen, seien die Kinder unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen und ihm ein gerichtsübliches Besuchsrecht (jedes zweite Wochenende) sowie ein weiterer Tag pro Woche einzuräumen (Urk. 97 S. 2 f.). 2.2.2. Der Gesuchsgegner macht zunächst geltend, die Vorinstanz werfe ihm vor, in der Vergangenheit die Kinderbetreuung nur in kleinem Umfang übernommen zu haben, weshalb ein Verbleib der Kinder bei ihm in der Schweiz mit dem Kindeswohl deutlich schlechter zu vereinbaren sei als deren Wegzug mit der Gesuchstellerin nach Australien. Dies sei nicht richtig. Er habe sich immer Zeit für die Kinder genommen und diese ebenso betreut wie die Gesuchstellerin. Als Taxifahrer habe er sich seinen Tag / seine Nacht einteilen können, sei auch tagsüber sehr oft zuhause gewesen und habe die Kinderbetreuung übernommen. So habe er anlässlich der Verhandlung erklärt, dass C._____ perfekt Arabisch gesprochen habe, dies sogar seine Muttersprache sei. Es brauche viel Zeit, bis ein Kind eine Sprache lerne, was deutlich zeige, dass er sehr oft zu Hause gewesen sei und sich um die Kinder gekümmert habe. Auch habe er erklärt, dass er viel Zeit mit D._____ verbracht, ihn selber gewickelt und die Kinder gefüttert habe. Doch leider habe die Gesuchstellerin ihn immer wieder von den Kindern zu trennen versucht und es gar nicht zugelassen, dass er ihr helfe. So habe sie oft zu ihm gesagt "just go" (Urk 97 Ziff. 23 f.).

- 23 - Die Vorinstanz hat – unter Hinweis auf die einschlägigen Aktenstellen (Urk. 25 S. 8; Urk. 27 S. 2 und 6; Prot. EE170058-M S. 13 f.) – ausgeführt, die Parteien seien sich einig, dass die Gesuchstellerin in der Vergangenheit Hauptbezugs- und auch Hauptbetreuungsperson der Kinder gewesen sei. Die Parteien hätten zugestandenermassen eine klassische Rollenverteilung gelebt: Der Gesuchsgegner sei Vollzeit als Taxifahrer erwerbstätig gewesen, die Gesuchstellerin habe sich derweil um die Kinder gekümmert. Der Gesuchsgegner habe in der Vergangenheit die Kinderbetreuung nur in kleinem Umfang, ergänzend zur Betreuung durch die Gesuchstellerin, persönlich übernommen. Es möge sein, dass von der Gesuchstellerin ein grösseres Engagement auch nicht gewünscht oder geschätzt worden sei, immerhin scheine der Gesuchsgegner dies hingenommen und sich damit arrangiert zu haben (Urk. 98 S. 18 und 23 f.). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Gesuchsgegner im Rahmen der Berufungsschrift nicht auseinander. Er legt nicht dar,

inwiefern die nachvollziehbare Begründung der Vorinstanz unzutreffend sein soll. So ist insbesondere die vorinstanzliche Feststellung, die Gesuchstellerin sei die Hauptbetreuungsperson der Kinder gewesen, vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsgegner dies vor Vorinstanz selber mehrfach eingeräumt hat (vgl. neben den von der Vorinstanz zitierten Aktenstellen auch Prot. EE180004-M S. 67; Urk. 78 Ziff. 7 und 92) und im Übrigen offenkundig ist, dass ein Vollzeit erwerbstätiger Vater – auch wenn er flexible Arbeitszeiten hat – über weniger zeitliche Kapazität für die Kinderbetreuung verfügt als die nichterwerbstätige Mutter, zutreffend. Aus dem Umstand, dass ein Kind eine Sprache, vorliegend Arabisch, spricht, lässt sich im Übrigen nicht auf die Betreuungsintensität bzw. den tatsächlichen Betreuungsumfang eines Elternteils schliessen. Der Gesuchsgegner beschränkt sich in der Berufungsschrift vielmehr darauf, das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene zu wiederholen (Urk. 27 Ziff. 2 und 6; Prot. EE170058-M S. 10; Prot. EE180004-M S. 33 ff. und 67; Urk. 78 Ziff. 7 und 92). Damit kommt er seiner Begründungspflicht (vgl. E. II.1) nicht nach, weshalb nicht weiter auf seine diesbezügliche Kritik einzugehen ist. 2.2.3. In das Kapitel "blosse Wiederholungen" fallen auch die Ausführungen des Gesuchsgegners in den Ziffern 25 und 26 seiner Berufungsschrift zu seinem Betreuungskonzept. Es handelt sich hierbei um die praktisch wörtliche Wiedergabe

- 24 - seiner Ausführungen in Ziffer 20 der ergänzenden Stellungnahme vom 14. Mai 2018 (Urk. 78). Auf die zutreffende Erwägung der Vorinstanz, dass der Gesuchsgegner auch auf konkrete Frage hin kein überzeugendes Betreuungskonzept habe präsentieren können und sein Hinweis auf flexible Arbeitseinteilung, grundsätzlich vorhandene Krippen- und Hortangebote und die mögliche Betreuung durch viele ihm bekannte Frauen nicht als durchdachte und tragfähige Betreuungslösung angesehen werden könne (Urk. 98 S. 23), geht der Gesuchsgegner nicht im Ansatz ein. Den entsprechenden Ausführungen in der Berufungsschrift kommt insoweit keine selbständige Bedeutung zu. 2.2.4. Der Gesuchsgegner bringt weiter vor, die Vorinstanz habe es unterlassen, die Verwurzelung der Kinder in der Schweiz abzuklären. Der sieben Jahre alte C._____ lebe seit seiner Geburt in der Schweiz, besuche hier den Kindergarten, habe hier Freunde und werde nach den Sommerferien hier eingeschult. Es widerspreche dem Kindeswohl von C._____, wenn man ihn aus seinem gewohnten Umfeld reisse. Im Gegensatz zu ihm biete die Gesuchstellerin keine Stabilität. Sie habe nicht im Detail aufzeigen können, wie die Betreuung in Australien funktionieren oder gar wie, wann und vor allem was sie arbeiten würde (Urk. 97 Ziff. 27 ff.). Auch hier unterlässt es der Gesuchsgegner, sich mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil auseinanderzusetzen und wiederholt lediglich seine eigenen Ausführungen vor Vorinstanz (Prot. EE180004 S. 68 und 78; Urk. 78 Ziff. 22 f.), welche von dieser bereits diskutiert wurden. Daher ist auf seine Vorbringen nicht einzutreten (vgl. E. II.1). Auch wenn darauf einzutreten wäre, wäre eine Verweigerung der Verlegung des Aufenthaltsortes der Kinder nach Australien nicht angezeigt. Sind die Kinder, wie vorliegend, mit zwei und sieben Jahren noch jung, sind sie mehr personendenn umgebungsbezogen. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Betreuungs- und Erziehungskontinuität höher gewichtet als die örtliche Stabilität und der – nach dem bisher tatsächlich gelebten Betreuungskonzept überwiegend die Bezugsperson darstellenden – Gesuchstellerin die Verlegung des Aufenthaltsortes der Kinder nach Australien bewilligt (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.7; 142 III 502 E. 2.5; OGer ZH LE120015 vom 1.10.2010, E. 2.1). D._____ ist im Übrigen noch gar nicht ins Schulsystem integriert und auch C._____ steht zu Beginn sei-

- 25 - ner schulischen Laufbahn, weshalb noch keine angestammte Schulumgebung existiert und keine Gründe ersichtlich sind, weshalb nicht auch eine Eingliederung in ein ausländisches Schulsystem möglich sein sollte. Dies gilt insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass C. _____ bereits Englisch spricht und somit in Australien nicht in einer ihm fremden Sprache beschult werden wird (vgl. Urk. 52, Prot. EE180004-M S. 10). Von einer Instabilität bei der Gesuchstellerin kann im Übrigen keine Rede sein. Die Gesuchstellerin hat – entgegen dem Gesuchsgegner – die Konturen ihres Wegzuges dargelegt. So plant sie, bei ihrer Mutter, welche aktenkundig damit einverstanden ist (Urk. 26/10), zu wohnen und die Kinder – auch mit Unterstützung durch ihre Mutter – persönlich zu betreuen. Sie nannte zudem zwei Schulen namentlich, welche für C. _____ in Frage kommen könnten (I. _____ State School und J. _____ State School). Nicht nur ist ihre Mutter den Kindern aus zahlreichen Besuchen und wöchentlichen Skype-Kontakten vertraut, sondern verfügt die Gesuchstellerin in ihrem Heimatland auch bereits über ein soziales Netzwerk (Grossvater und Onkel, beide den Kindern bereits bekannt, sowie Freunde mit Kindern). Sie beabsichtigt, zunächst neben der finanziellen Unterstützung durch ihre Mutter das Sozialsystem in Australien in Anspruch zu nehmen, welches nach ihren Angaben solange greift, bis das jüngste Kind zur Schule geht. Längerfristig möchte sie die Universität besuchen und einen Abschluss in sozialer Arbeit oder Soziologie machen und in einer Krippe oder als Tagesmutter arbeiten (Prot. EE180004-M S. 13 f., 18 ff., 27 ff.). Die Gesuchstellerin zieht insofern in ein wirtschaftlich und sozial abgesichertes Umfeld. Selbstredend können von einem auswanderungswilligen Elternteil nicht Details wie beispielsweise die genaue Schuladresse verlangt werden, weil dieser für die Umsetzung seiner Pläne oft auf den bewilligenden Behördenentscheid angewiesen ist (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8).

2.2.5. Der Gesuchsgegner führt weiter aus, eine Entfremdung der Kinder zu ihm sei mit einem Wegzug nach Australien vorprogrammiert. Bereits jetzt schüre die Gesuchstellerin diese Entfremdung. Erst nach Monaten habe er seine Söhne wieder sehen dürfen und auch dann habe sie ihn mit den Kindern nicht alleine gelassen, sondern habe ihr Vater anwesend sein müssen. Nach dessen Rückkehr nach Australien habe sie ein begleitetes Besuchsrecht durchgesetzt. Auch nach-

- 26 - dem die angeordneten begleiteten Besuche abgehalten worden seien, habe er seine Kinder nicht unbegleitet sehen dürfen. Die Gesuchstellerin wolle wieder etwas über ihren Vater, welcher anscheinend im Moment wieder in der Schweiz sei, vereinbaren. Wenn sie ihn nicht einmal in der Schweiz die Kinder unbegleitet sehen lasse, sei offen, was in Australien passiere. Anlässlich der Verhandlung habe die Gesuchstellerin ausgeführt, dass sie auch in Australien keine unbegleiteten Besuche wolle. Sie habe sich auch dort schon nach begleiteten Kontakten erkundigt und sogar schon einen Familienanwalt konsultiert, welcher sie auf ein Contact Center hingewiesen habe. Für den Fall, dass die Besuche nicht kurzfristig organisiert würden, stehe auch ihr Vater zur Verfügung. Die Gesuchstellerin denke somit nicht einmal an ein unbegleitetes Besuchsrecht. Ferien von vier Wochen seien eine Farce. Es stelle sich die Frage, ob er seine Kinder dann in Australien auch nur alle zwei Wochen für wenige Stunden begleitet sehe. Auch die Behauptung der Gesuchstellerin, dass die begleiteten Besuche nur für kurze Zeit gelten würden, damit sich die Kinder wieder an ihn gewöhnen könnten, sei eine Farce. Ein begleitetes Besuchsrecht wäre alljährlich ein Thema. Eine permanente Entfremdung sei vorprogrammiert. Da nützten auch die ihm zugestandenen wöchentlichen Skype-Termine mit den Kindern nichts, denn wenn die Gesuchstellerin diese nicht zulasse, könne er nichts unternehmen. Auch hier in der Schweiz müsse er die Gesuchstellerin fast wöchentlich darauf hinweisen, dass ihm Informationen

über seine Kinder zustünden, und erst dann lasse sie ihm manchmal Fotos der Kinder zukommen. Es sei offensichtlich, dass er wohl nicht oder nur noch sehr sporadisch über Kinderbelange informiert würde, sollte die Gesuchstellerin mit den Kindern auswandern (Urk. 97 Ziff. 32 ff.). Auch hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Wiederholung dessen, was der Gesuchsgegner bereits vor Vorinstanz vorgetragen hat (vgl. Prot. EE180004- M S. 66 f.; Urk. 78 Ziff. 26, 74 f., 77, 79, 135 f.). Ein erkennbarer (geschweige denn näherer) Bezug zu den vorinstanzlichen Erwägungen wird nicht hergestellt. So hat die Vorderrichterin nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie zum Schluss gekommen ist, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesuchstellerin gezielt darauf hinarbeite, dem Gesuchsgegner die Kinder zu entfremden. Sie stütze sich hierbei nämlich nicht nur auf ihre eigenen Wahrnehmungen anlässlich

- 27 - der Kinderanhörung, sondern insbesondere auch auf die Einschätzungen der Kindervertreterin anlässlich der Verhandlungen vom 23. März 2018 bzw. 29. Mai 2018 (Urk. 66 S. 7 f.; Urk. 82 S. 7) sowie die Berichte der Kinderbeiständin vom 21. März 2018 bzw. 28. Mai 2018 (Urk. 67/4; Urk. 83/4). Würde die Gesuchstellerin derart gegen den Vater agieren, wie von diesem behauptet – so die Vorinstanz – wären derart ungehemmte und glückliche Treffen, wie vom Gesuchsgegner selbst behauptet und durch Fotos belegt, denn auch kaum denkbar. Unter Hinweis auf die im Recht liegenden Emails (Urk. 67/1; Urk. 69/14) hielt die Vorinstanz überdies fest, dass die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner unbestrittenermassen schon seit längerer Zeit regelmässig über die Kinder informiere, was ebenfalls von ihrer Kooperationsbereitschaft, Bindungstoleranz und dem Willen, den Kontakt zum Vater nicht zu behindern, zeuge (Urk. 98 S. 21). Es sei davon auszugehen, dass die erreichte Wiederannäherung zwischen dem Gesuchsgegner und den Kindern und der diesbezüglich auch hergestellte Informationsfluss zwischen den Parteien dazu beitrage, dass der Kontakt auch nach dem Umzug der Kinder nach Australien aufrecht erhalten werde (Urk. 98 S. 25). Da sich der Gesuchsgegner hiermit in den Ziffern 32-38 seiner Berufungsschrift nicht näher befasst, kommt er der Begründungspflicht nach Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht nach. Ohnehin ist auch nicht nachvollziehbar, was der Gesuchsgegner mit seinen Ausführungen hinsichtlich begleiteten Besuchen zu erreichen sucht, hat doch die Vorinstanz sowohl in der Schweiz als auch in Australien unbegleitete Besuche angeordnet (Urk. 98, Dispositiv-Ziffer 4). Die Durchsetzung des Besuchsrechts des Gesuchsgegners stellt denn auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens dar, sondern wird gegebenenfalls Thema eines Vollstreckungsverfahrens sein. Die (neue) Behauptung des Gesuchsgegners, die Gesuchstellerin wolle in Bezug auf die Besuchsrechtsausübung wieder etwas über ihren Vater vereinbaren, erweist sich im Übrigen als unsubstantiiert, weshalb sich weitere Bemerkungen dazu erübrigen. 2.2.6. Der Gesuchsgegner bringt berufsungsweise weiter vor, es sei auch zu berücksichtigen, dass die Familie muslimisch sei. In der Enzyklopädie der Islamischen Jurisprudenz stehe, dass der Sorgerechtsort der Ort sei, wo der Vater lebe, da der Vater das Recht habe, das Kind zu sehen und seine Erziehung zu überwa-

- 28 - chen; das könne nur erreicht werden, wenn das Kind am gleichen Ort wie der Vater lebe (Urk. 97 Ziff. 39). Diesbezüglich ist dem Gesuchsgegner entgegenzuhalten, dass die in der Schweiz wohnhaften Parteien der schweizerischen Rechtsordnung unterstehen und dementsprechend für die gerichtliche Regelung von familienrechtlichen Belangen einzig das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) zur Anwendung kommt. Weitere Ausführungen zu den Regelungen in der Enzyklopädie der Islamischen Jurisprudenz erübrigen sich

somit. Die Berufung erweist sich insoweit als unbegründet. 2.2.7. Der Gesuchsgegner moniert weiter, er sei nicht in der Lage, die Besuche in Australien zu finanzieren. Die Vorinstanz erwog, aus der Parteibefragung erhelle, dass die Familie äusserst sparsam gelebt und monatliche Ausgaben für Esswaren, Kleider und öffentlichen Verkehr von insgesamt lediglich ca. Fr. 1'000.– verzeichnet habe. Angesichts des ihm anzurechnenden Einkommens von Fr. 3'800.– und seines Bedarfes von über Fr. 4'000.– (Grundbetrag Fr. 1'200.–, Miete Fr. 1'758.–, Krankenkasse KVG Fr. 358.–, Kommunikation Fr. 120.–, auswärtige Verpflegung Fr. 220.–, Autokosten Fr. 600.– [Benzin, Reparaturen, Haftpflicht]) sowie zusätzlich anfallenden namhaften Besuchsrechtskosten sei der Gesuchsgegner nicht in der Lage, einen über allfällig beziehbare Familienzulagen hinausgehenden Kinderunterhaltsbeitrag zu leisten. Vor diesem Hintergrund könne auch davon abgesehen werden, ihm für den Bezug einer preisgünstigeren Wohnung (angemessene Mietkosten: Fr. 1'350.–) eine Frist anzusetzen, werde er doch auch dann nicht in der Lage sein, Unterhaltsbeiträge für seine Kinder zu bezahlen. Immerhin sei aufgrund des bisher gelebten Lebensstandards der Familie, welche das rechnerische Existenzminimum offensichtlich unterschritten habe, davon auszugehen, dass er die nötigen Kosten für Flugreisen nach Australien (zumindest nach dem Umzug in eine günstigere Wohnung) werde aufbringen können, wenn er sich weiterhin betreffend die Lebenshaltungskosten im gewohnten Masse einschränke (Urk. 98 E. 5.4). Mit dieser Begründung setzt sich der Gesuchsgegner nicht auseinander, wenn er sich schliesslich in Ziffer 40 seiner Berufungsschrift auf die bereits vor Vorinstanz vorgebrachte pauschale Behauptung beschränkt, er verfüge nicht über die finanziellen Mittel, um überhaupt jemals nach Australien zu

- 29 - reisen, könne er doch mit einem Lohn, welcher gerade einmal knapp seinen Lebensunterhalt decke, kein Geld sparen, um einen teuren Flug und vier Wochen in Australien zu finanzieren (Urk. 78 Ziff. 26, 54 und 128). Genau darauf ist die Vorinstanz in ihren Erwägungen aber eingegangen. Inwiefern die diesbezüglichen Überlegungen der Vorinstanz falsch sein sollten, zeigt der Gesuchsgegner nicht auf. Damit genügen seine Vorbringen wiederum der Begründungspflicht nach Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht. Selbst wenn diese Ausführungen genügen würden, wäre dem Gesuchsgegner im Übrigen entgegenzuhalten, dass er selber anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz einräumte, die Finanzierung der Reisen nach Australien mit Hilfe von Kollegen meistern zu können (Prot. EE180004-M S. 50). 2.2.8. Weitere substantiierte Beanstandungen gegen die Zuteilung der elterlichen Sorge und der Obhut sowie die Regelung des persönlichen Verkehrs hat der Gesuchsgegner nicht vorgebracht. Die erstinstanzliche Regelung ist daher zu bestätigen. B) Unterhaltsbeiträge 1. Die Berufungsschrift muss Berufungsanträge enthalten. Es genügt nicht, lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen, sondern es muss ein Antrag in der Sache gestellt werden, und zwar grundsätzlich im Rechtsbegehren selber und nicht bloss in der Begründung (vgl. dazu BGE 133 III 489, E. 3.1). Dieses muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann; die auf Geldzahlung gerichteten Berufungsanträge sind zu beziffern. Auf eine Berufung mit einem formell mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt bzw. welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Entsprechend sind Rechtsbegehren im Lichte der Begründung auszulegen. Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der Offizialmaxime (BGE 137 III 617 E. 4.3 und 4.5).

E. 2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 2'000.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen; dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin und der Kindesvertretung man-

- 32 - gels eines entsprechenden Antrages (vgl. Art. 105 Abs. 1 ZPO; BGE 139 III 334 E. 4.3).

E. 2.1

Für den Fall der Bestätigung der (vorinstanzlichen) Bewilligung eines Wegzuges der Gesuchstellerin mit den Kindern nach Australien hat der Gesuchsgeg-

- 30 - ner keinen Eventualantrag hinsichtlich der Unterhaltsregelung gestellt (vgl. Urk. 97 S. 2 f.), weshalb es bei der sachgerechten Regelung der Vorinstanz bleibt. Daran ändert im Übrigen auch nichts, dass der Gesuchsgegner in der Berufungsbegründung (Urk. 97 S. 24 ff.) Ausführungen in Bezug auf die Unterhaltsregelung im Falle des Auswanderns der Gesuchstellerin mit den Kindern nach Australien macht, wiederholt er nämlich lediglich wortgetreu seine bereits in der ergänzenden Stellungnahme vom 14. Mai 2018 gemachten Ausführungen (Urk. 78 Ziff. 49 ff.), ohne sich mit den diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 98 E. 5.4) auseinanderzusetzen. Damit genügt er auch der ihm obliegenden Begründungspflicht (vgl. E. II.1) nicht.

E. 2.2

Für den Fall des Verbleibens der Gesuchstellerin in der Schweiz und einer Obhutszuteilung an sie beantragt der Gesuchsgegner einerseits, es sei festzustellen, dass die Parteien infolge mangelnder Leistungsfähigkeit gegenseitig auf Unterhaltsbeiträge verzichteten (Urk. 97 S. 3). In Bezug auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge hat die Vorinstanz von Ziffer 4 der Vereinbarung der Parteien vom 21. Juli 2017 Vormerk genommen, worin die Parteien festgestellt haben, dass die Gesuchstellerin keinen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge für sich persönlich hat (Urk. 98, Dispositiv-Ziffer 7). Der Gesuchsgegner ist daher durch Dispositiv-Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils nicht beschwert, weshalb auf die Berufung in diesem Umfang nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 1 und 2 lit. a ZPO analog). Andererseits beantragt der Gesuchsgegner in Berufungsantrag 11 für den Fall des Verbleibens der Gesuchstellerin in der Schweiz und einer Obhutszuteilung an sie, es sei festzustellen, dass ein Manko zur Deckung des Barunterhalts für die Kinder vorliege (Urk. 97 S. 3), ohne dieses jedoch zu beziffern. Entsprechend ist nach dem vorstehend Gesagten (E. III.B.1) auf diesen Antrag nicht einzutreten. Soweit der Gesuchsgegner in der Berufungsbegründung (Urk. 97 S. 22 f.) in Bezug auf diese Konstellation lediglich wortgetreu seine in der ergänzenden Stellungnahme vom 14. Mai 2018 gemachten Ausführungen wiedergibt (Urk. 78 Ziffern 37-41) und zudem vorbringt, bei den vorliegenden finanziellen Verhältnissen habe die Vorinstanz zu Unrecht davon abgesehen, der Gesuchstellerin angesichts des Alters von D._____ ein hypothetisches Einkommen anzurechnen (Urk.

- 31 - 97 S. 20), setzt er sich im Übrigen auch nicht genügend konkret mit den vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. Urk. 98 E. 5.4) auseinander. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Verzicht auf Anrechnung eines hypothetischen Einkommens seitens der Gesuchstellerin, welche nach der mit dem

vorliegenden Entscheid bestätigten Obhutszuteilung die Betreuung eines sieben- und eines zweijähriges Kindes übernimmt, mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist. Grundsätzlich kann danach nämlich einem betreuenden Ehegatten die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit von 50% bzw. 100% nicht zugemutet werden, solange das jüngste Kind nicht das 10. bzw. das 16. Altersjahr erreicht hat (vgl. auch Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches {Kindesunterhalt} vom 29. November 2013, BBl 2014 577 f.; BGer 5A_98/2016 vom 25.6.2018, E. 3.5, mit Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; BGer 5A_454/2017 vom 17.5.2018, E. 6.1.2.2). C) Ergebnis Nach dem Gesagten erweisen sich die Vorbringen in der Berufung als unbegründet, weshalb diese abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Der angefochtene Entscheid (Dispositiv-Ziffern 1-7) ist zu bestätigen. IV. 1. Ausgangsgemäss ist auch die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen (Urk. 98, Dispositiv-Ziffern 8-11).

E. 3

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an – die Gesuchstellerin, unter Beilage der Doppel von Urk. 97, 99 und 100/2-4, – den Gesuchsgegner,

- 33 - – die Verfahrensbeteiligten, unter Beilage der Doppel von Urk. 97, 99 und 100/2-4, – die Besuchsbeiständin K._____, kjz ..., ... [Adresse], – die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon, Neumattstrasse 7, 8953 Dietikon, – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, – die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 12. September 2018 Obergericht des Kantons Zürich I.

Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N.A. Gerber versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.